



Schweizerische Astronomische Gesellschaft
Société Astronomique Suisse
Società Astronomica Svizzera
Societad Astronomica Svizra
Swiss Astronomical Society

STATUTEN der SAG

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Name und Sitz

Die Schweizerische Astronomische Gesellschaft (SAG) – Société Astronomique de Suisse (SAS) – Società Astronomica Svizzera (SAS) – Societad Astronomica Svizra (SAS) – Swiss Astronomical Society (SAS) ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

Art. 2 Zweck

Die SAG ist der Dachverband der Organisationen der Schweizer Amateurastronomen. Sie koordiniert deren Tätigkeiten und stellt die Verbindung zu der wissenschaftlichen Forschung her. Sie fördert die Jugendarbeit.

Die SAG vertritt die Schweizer Amateurastronomen nach aussen. Sie unterstützt die Kommunikation mit den nationalen Medien und macht die Anliegen der Amateurastronomen einer breiten Öffentlichkeit bekannt.

Die SAG setzt sich für einen sicheren, zweckdienlichen und gesetzeskonformen Einsatz der für die astronomischen Tätigkeiten verwendeten Instrumente und Gerätschaften ein.

Die SAG fördert die länderübergreifende Zusammenarbeit mit astronomischen Gesellschaften und Fachgruppen.

Die SAG kann als Kollektivmitglied Einsitz nehmen in in- und ausländischen Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung.

Art. 3 Kommunikation

Mitteilungen an die SAG-Mitglieder werden per E-Mail, auf der Website der SAG, in der Zeitschrift ORION, in Newslettern oder über Soziale Medien publiziert. Der Vorstand kann auch andere Medien für Informationen und Mitteilungen einsetzen.

Art. 4 Veranstaltungen

Die SAG veranstaltet anlässlich ihrer ordentlichen Delegiertenversammlung oder bei anderen Gelegenheiten besondere Anlässe zum Themenbereich der Astronomie.

Art. 5 Sprache

Die Sprachen der SAG sind die schweizerischen Landessprachen und Englisch. Im Falle von Widersprüchen zwischen den verschiedenen Fassungen wichtiger Dokumente, ist die deutsche Fassung bindend.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 SAG-Sektionen

Die SAG ist der Dachverband von folgenden schweizerischen Organisationen

- a. Astronomische Vereinigungen oder Gesellschaften
- b. Öffentliche Sternwarten Planetarien und astronomische Bildungseinrichtungen

Art. 7 SAG-Kollektivmitglieder

Juristische Personen aus dem In- und Ausland können der SAG als Kollektivmitglieder beitreten.

Art. 8 SAG-Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können Personen zu Ehrenmitgliedern der SAG ernannt werden als seltene Auszeichnung und Anerkennung für besondere Verdienste im Interesse der SAG oder der astronomischen Forschung.

III. SAG-Sektionen

Art. 9 Statuten der SAG-Sektionen

Die SAG-Sektionen sind im Rahmen der vorliegenden Statuten selbständig. Ihre Statuten dürfen aber nicht mit den Statuten der SAG in Widerspruch stehen.

Art. 10 Meldepflichten der SAG-Sektionen

Die SAG-Sektionen melden bis Mitte Februar jeden Jahres an die SAG:

- a. die Anzahl ihrer Aktivmitglieder,
- b. die Namen und Adressen der leitenden Mitglieder (Vorstand, Stiftungsrat, Gesellschafter, etc.),
- c. eventuelle Statutenänderungen.

Als Stand gilt jeweils der 1. Januar des betreffenden Jahres.

IV. Aufnahme, Austritte und Ausschluss

Art. 11 Aufnahme in die SAG

Astronomische Gruppierungen richten ihre Gesuche um Aufnahme an die SAG. Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. die Anzahl der Aktivmitglieder;
- b. die Namen und Adressen der leitenden Mitglieder (Vorstand, Stiftungsrat, Gesellschafter, etc.);
- c. die Statuten;

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 12 Austritt aus der SAG

Austritte können nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und sind an die SAG zu richten. Die Beiträge für das laufende Jahr sind in jedem Falle noch zu entrichten.

Art. 13 Ausschluss

Der Vorstand kann SAG-Mitglieder aus der SAG ausschliessen, wenn sie ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder wenn andere schwerwiegende Gründe es erfordern. Das betroffene Mitglied kann nach Anhörung durch den SAG-Vorstand an die Delegiertenversammlung rekurrieren. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

Art. 14 Verfall von Ansprüchen

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte des betreffenden Mitgliedes, ebenso alle Ansprüche an das Vermögen der SAG.

V. Organe

Art. 15 Organe der SAG

Die Organe der SAG sind:

- a. die Delegiertenversammlung (DV)
- b. der SAG-Vorstand (VS)
- c. die Präsidentenkonferenz (PK)
- d. die Rechnungsrevisoren.

Art. 16 Organisation der Delegiertenversammlung

- a. Die ordentliche DV findet jährlich statt. Eine ausserordentliche DV ist einzuberufen auf Verlangen der Mehrheit des SAG-Vorstandes oder von wenigstens fünf Sektionen, unter Bekanntgabe von Traktanden und Anträgen.
- b. Die Delegierten werden von den Sektionen bestimmt und spätestens sechs Wochen vor der DV der SAG namentlich gemeldet. Die SAG übermittelt die Sitzungsunterlagen direkt an die Delegierten.
- c. Die Anzahl Delegierte einer Sektion bestimmt sich nach der Anzahl der Aktivmitglieder (ohne Jungmitglieder). Je fünfzig Aktivmitglieder oder ein Bruchteil davon berechtigten zu einem Delegierten.
- d. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Weitere Anwesende einer Sektion haben beratende Stimme.
- e. Die DV wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die SAG-Vorstandsmitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie Delegierte einer SAG-Sektion sind.
- f. Ort und Zeitpunkt der ordentlichen DV müssen mindestens vier Monate vorher bekannt gegeben werden (Art. 3).
- g. Anträge für die ordentliche DV sind dem Präsidenten mindestens ein Monat vor der Versammlung einzureichen.
- h. Die Traktandenliste, die Jahresrechnung des vergangenen Jahres und der Bericht des Präsidenten müssen mindestens zwei Wochen vor der DV bekannt gegeben werden.
- i. Über nicht traktandierete Geschäfte und Anträge kann nicht endgültig entschieden werden.
- j. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, allenfalls in einem weiteren Wahlgang das relative Mehr.

- k. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben die Art. 13 (Ausschluss), 37 (Statutenänderung) und 38 (Auflösung der SAG).
- l. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende der DV den Stichentscheid.

Art. 17 Geschäfte der Delegiertenversammlung (DV)

Der DV obliegen folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten DV;
- b. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Kassiers;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Anträge der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes;
- d. Genehmigung des Budgets;
- e. Festsetzung der Jahresbeiträge;
- f. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des SAG-Vorstandes;
- g. Wahl der Rechnungsrevisoren;
- h. Ernennung von SAG-Ehrenmitgliedern;
- i. Behandlung von Rekursen;
- j. Beschlussfassung über Anträge an die DV;
- k. Änderung der Statuten;
- l. Entscheidung über die Auflösung der SAG.

Art. 18 Vorstand (VS)

Der Vorstand besteht aus maximal elf Mitgliedern mit folgenden Chargen:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Kassier
- d. Sekretär
- e. Jugendberater
- f. Mitglieder mit besonderen Aufgaben.

Nach Möglichkeit sollten im Vorstand Vertreter der verschiedenen Sprachregionen und beide Geschlechter vertreten sein.

Art. 19 Organisation des Vorstandes

- a. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl bis zu drei Amtsperioden ist zulässig.
- b. Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst.
- c. Während der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom VS ersetzt werden, vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten DV.
- d. Der VS hält mindestens zweimal pro Jahr eine Sitzung ab. Er wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandmitgliedern einberufen. In Ergänzung dazu kann der VS via elektronische Medien Beschlüsse fassen.

Art. 20 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:

- a. Leitung der SAG und deren Vertretung nach aussen;
- b. Vorbereitung und Einberufung der DV und Festsetzung ihrer Traktandenliste;
- c. Ausführung der Beschlüsse der DV;
- d. Vorbereitung und Einberufung der PK;
- e. Prüfung der Statuten der Sektionen;
- f. Festlegung der Bedingungen, unter welchen die Fachgruppen (Art. 24 und Art. 25) ihre Tätigkeiten durchführen;

- g. Aufnahme von Mitgliedern gem. Art. 11;
- h. Ausschluss von SAG-Mitgliedern gem. Art. 13;
- i. Verwaltung des Vermögens, des Archivs und des Materials der SAG;
- j. Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der SAG;
- k. Aufstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
- l. Organisation der im Rahmen der DV durchgeführten Vorträge und Vorführungen sowie weiterer astronomischer Veranstaltungen;
- m. Erledigung aller übrigen Geschäfte, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der DV fallen.
- n. Vertretung der SAG als Gesellschafter der ORIONmedien GmbH

Art. 21 Organisation der Präsidentenkonferenz (PK)

- a. Der Präsidentenkonferenz gehören die Präsidenten aller SAG-Sektionen an. Stellvertretung ist zulässig. Die Leiter der Fachgruppen und der Jugendgruppen werden auch zur PK eingeladen.
- b. Die PK tritt einmal jährlich sowie auf Beschluss des SAG-Vorstands oder auf Antrag von mindestens drei SAG-Sektionen zusammen.
- c. Die PK berät den VS in strategischen Fragen und bezüglich des Dienstleistungsangebotes.
- d. Die PK dient dem VS als Vernehmlassungsorgan.
- e. Die PK hat Antragsrecht an den VS und die DV.

Art. 22 Rechnungsrevisoren

Die Arbeit der Revisoren erfolgt nach den folgenden Vorgaben:

- a. Zur Überprüfung der Rechnung der SAG wählt die DV zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- b. Die Rechnungsrevisoren haben die Bücher und die Kasse der SAG mindestens einmal pro Jahr zu prüfen und über ihren Befund der DV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Die Rechnungsrevisoren sind im Weiteren befugt, zuhanden der DV Bemerkungen und Empfehlungen über die Geschäftsführung des VS vorzulegen. Diese sind mindestens einen Monat vor der DV dem VS zu unterbreiten.

VI. Rechtsverbindliche Unterschrift

Art. 23 Unterschriftsberechtigungen

Die SAG wird rechtsverbindlich verpflichtet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mit derjenigen eines anderen Vorstandsmitgliedes.
Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs handelt der Kassier mit Einzelunterschrift.

VII. SAG-Fachgruppen

Art. 24 Aufgaben und Zusammensetzung von Fachgruppen

Die SAG-Fachgruppen befassen sich mit spezifischen Fragestellungen der Astronomie und verwandten Gebieten. Im Allgemeinen gehören ihnen Mitglieder von SAG Sektionen aus allen Sprachregionen der Schweiz an. Zusätzlich können ihnen auch weitere in- und ausländische Fachpersonen angehören.

Art. 25 Organisation von Fachgruppen

Die Mitglieder der Fachgruppen ernennen ein Mitglied zum Leiter der Gruppe. Der Leiter führt die Geschäfte der Fachgruppe und vertritt diese gegenüber dem SAG Vorstand. Der SAG-Vorstand kann Reglemente zum Betrieb von Fachgruppen erlassen.

VIII. ORIONmedien GmbH

Art. 26 Tätigkeit und Erzeugnisse der ORIONmedien GmbH

Die ORIONmedien GmbH mit Sitz in Sulgen ist zuständig für die Produktion und den Vertrieb der SAG Zeitschrift ORION, fachlichem Informationsmaterial sowie von elektronischen Medien im Gebiet der Astronomie.

Nach Möglichkeit soll auf den Erzeugnissen der ORIONmedien GmbH der Schriftzug der «Schweizerischen Astronomischen Gesellschaft (SAG)» aufgeführt werden.

Art. 27 Beteiligung der SAG

Die SAG beteiligt sich am Stammkapital der ORIONmedien GmbH.

Art. 28 Vertretung der SAG in der Leitung der ORIONmedien GmbH

Der SAG Präsident vertritt die SAG gegenüber der ORIONmedien GmbH. Er kann sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Art. 29 Abonnementspreise für SAG Sektionsmitglieder

Die SAG setzt sich dafür ein, dass die Mitglieder von SAG Sektionen die Produkte der ORIONmedien GmbH zu einem reduzierten Abonnementspreis und Jungmitglieder bis 20 Jahre einen weiteren Preisnachlass erhalten.

IX. Finanzielles

Art. 30 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der SAG bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen der Sektionen
- b. Einnahmen aus Erträgen der ORIONmedien GmbH
- c. Vermögenserträgen
- d. Donatorenbeiträgen und Schenkungen
- e. anderen Einnahmen.

Art. 31 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag dient zur Erreichung der Zwecke der SAG gemäss Art. 2.

Für SAG Sektionen basiert er auf einem Beitrag pro Aktivmitglied (ohne Jungmitglieder, gem. Art. 16 c). Dieser wird auf Antrag des Vorstandes von der DV festgesetzt. Der Beitrag pro Aktivmitglied beträgt höchstens CHF 10.- pro Jahr.

Für SAG Ehrenmitglieder sind keine Jahresbeiträge zu entrichten.

Kollektivmitglieder unterstützen die SAG gemäss Absprache mit dem Vorstand.

Art. 32 Einzahlung der Jahresbeiträge

Die SAG Sektionen bezahlen jährlich die Beiträge für ihre Mitglieder bis am 30. April auf das Konto der SAG.

Art. 33 Vermögen der SAG

Über die Anlage des Vermögens bestimmt der Vorstand.

Art. 34 Ehrenamtlichkeit

Die Vorstandsmitglieder der SAG arbeiten ausschliesslich ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Deckung aller im Dienste der SAG entstandenen Spesen. Das gleiche gilt für die Mitglieder der vom Vorstand beauftragten Arbeitsgruppen. Details regelt das Spesenreglement.

Art. 35 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SAG haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

Die SAG besitzt keine Haftpflichtversicherung. Für Personen- oder Sachschäden ist in jedem Fall die verursachende Person persönlich haftbar.

Art. 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der SAG ist das Kalenderjahr.

X. Änderungen der Statuten

Art. 37 Änderungen der Statuten

Änderungen oder Ergänzungen der vorstehenden Statuten können nur an einer DV durch mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

XI. Auflösung der SAG

Art. 38 Auflösung

Die Auflösung der SAG kann nur an einer DV mit Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Delegierten beschlossen werden. Die Delegiertenstimmen werden nach Sektionen ausgezählt. Der Auflösungsbeschluss gilt nur, wenn auch drei Viertel der Sektionen dafür stimmen.

Art. 39 Vereinsvermögen

Das bei der Auflösung der SAG vorhandene Vereinsvermögen ist einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übergeben.

XII. Übergangsbestimmungen

Art. 40 Inkrafttreten

Die hier vorliegenden Statuten treten am 2. April 2023 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 6. April 2019.

Brugg, 01.04.2023


Präsident der SAG


Vizepräsident der SAG